

18. Mai 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse! ja

70

Gesetz: HGB § 63 Abs.1; ZPO § 550

Leitsätze:

Liegen bei zwei zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankungen jeweils zwei medizinisch völlig neue Erkrankungen, sei es auch desselben Organes, vor, sind zwei selbständige Unglücksfälle im Sinne des § 63 HGB gegeben.

Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß die Ärzte auf Grund der Ergebnisse der medizinischen Forschung und der ärztlichen Erfahrungen und im einzelnen Falle auch an Hand der Krankenberichte noch nach längerer Zeit genaue Feststellungen über die Ursache und den Charakter einer Krankheit treffen können.

Aktenzeichen: 2 AZR 600/56

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Mai 1957

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 600/56

I Sa 117/56 (Bremen)

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 18. M a i 1957

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 16.Mai 1957 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter
Professor Dr.Dr. Boldt und Wichmann sowie die Bundes-
arbeitsrichter Paul Bresch und Wilhelm Benhöfer für
Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts in Bremen - Kammer I -
vom 28.November 1956 - I Sa 117/56 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Bremen zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Von

Rechtsanwalt



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2 -

Tatbestand.

Die Klägerin, die seit dem 1. August 1952 im Betrieb der Beklagten als Verkäuferin mit einem Monatsgehalt von 270.- DM brutto tätig ist, war in der Zeit vom 20. Februar bis zum 26. März 1956 und sodann vom 14. April bis zum 6. Mai 1956 an einer Cystopyelitis (Nieren- und Blasenentzündung) arbeitsunfähig erkrankt. Während der Zeit der Arbeitsbehinderungen zahlte ihr die Beklagte das Gehalt für die Dauer von insgesamt sechs Wochen weiter. Die Klägerin ist der Auffassung, daß sie für jeden der beiden Krankheitsfälle Anspruch auf Zahlung des Gehalts bis zur Dauer von sechs Wochen habe und verlangt von der Beklagten Zahlung von 155,70 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Mai 1956.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

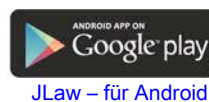
Entscheidungsgründe.

Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch der Klägerin für unbegründet erklärt, weil ihre beiden Nierenentzündungen in rechtlicher Hinsicht als eine einheitliche Arbeitsbehinderung angesehen werden müßten und infolgedessen der mit § 63 HGB gegebene Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts für sechs Wochen nur einmal entstanden sei, selbst wenn die zweite Nierenentzündung im medizinischen Sinne eine neue Erkrankung gewesen wäre. Die Rechtslage werde auch nicht dadurch verändert, daß die Klägerin zwischen den beiden Erkrankungen kurze Zeit - insgesamt fünfzehn Tage - gearbeitet habe. Bei wiederholten Erkrankungen, die auf dasselbe Grundleiden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zurückgingen, könne der Arbeitnehmer für den neuen Krankheitsfall einen Anspruch auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber nur dann geltend machen, wenn er zwischen den beiden Erkrankungen im Sinne des Arbeitslebens längere Zeit voll arbeitsfähig gewesen sei. Es komme nicht darauf an, ob im Falle mehrerer aufeinander folgender Erkrankungen die vorausgehende Krankheit im medizinischen Sinne zur völligen Ausheilung gekommen sei, was in der Regel auch kaum mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden könne. Entscheidend sei vielmehr, ob im Rechtssinne eine zeitlich durchlaufende und einheitliche Arbeitsbehinderung bestanden habe. Ob der zweite Krankheitsfall durch eine Schwangerschaft der Klägerin eine mehr oder weniger starke Beeinflussung erfahren hätte, sei bedeutungslos, da jedenfalls beide Erkrankungen im medizinischen Sinne ähnlichen Charakter trügen und dasselbe Grundleiden beträfen. Auch wenn etwa entgegen der Überzeugung des Landesarbeitsgerichts beide Erkrankungen der Klägerin, oder jedenfalls die zweite Erkrankung, durch Schwangerschaft begünstigt oder ausgelöst worden seien, wäre der Anspruch der Klägerin nicht begründet, da die gewöhnlichen Folgen der Schwangerschaft nach durchaus überwiegender Ansicht die Anwendung des § 63 HGB nicht rechtfertigten. Bestehe in rechtlicher Hinsicht zwischen gewöhnlichen Erkrankungen und Erkrankungen, die mit der Schwangerschaft zusammenhängen, kein Unterschied, so könnten im zweiten Falle keine anderen Grundsätze angewandt werden als im ersten. Die beiden Nierenentzündungen der Klägerin müßten auch dann als eine einzige Krankheitserscheinung angesehen werden, wenn die zweite Erkrankung wirklich als eine Schwangerschaftsfolge anzusehen wäre.

Demgegenüber rügt die Revision Verletzung des § 63 HGB. Aus dem Gutachten des die Klägerin behandelnden Arztes Dr. K , der die Klägerin am 23. März 1956 arbeitsfähig geschrieben habe, ergäbe sich, daß die erste Krankheit im medizinischen Sinne voll ausgeheilt gewesen sei. Im zweiten Fall habe es sich also nicht um dasselbe Grundleiden gehandelt, so daß im Sinne des § 63 Abs.1 HGB zwei völlig von-



einander unterschiedliche Ereignisse vorlägen. Das Landesarbeitsgericht habe den Begriff des Grundleidens verkannt. Es habe auch gegen § 286 ZPO verstossen, wenn es unterstellt habe, ein Sachverständiger hätte höchstens die Ansicht des Dr. K bestätigen können, daß die Schwangerschaft bei der zweiten Erkrankung möglicherweise ursächlich gewesen sei. Wenn dem Landesarbeitsgericht die Darstellung der Klägerin zu allgemein gewesen sei, so hätte es das Fragerecht nach § 139 ZPO ausüben müssen.

Der Revision ist zuzugeben, daß das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des § 63 HGB beruht. Dieser bestimmt, daß der Handlungsgehilfe, der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert ist, seinen Anspruch auf Gehalt behält, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Als unverschuldetes Unglück im Sinne dieser Bestimmung ist regelmässig auch eine Krankheit und die im Gefolge der Krankheit auftretende Dienstverhinderung zu verstehen. Die Vorschrift kommt, wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (BAG 3, 37 [387]), in gleicher Weise zum Zuge bei wiederholten Erkrankungen, wenn die Arbeitsbehinderung auf einer neuen selbständigen Erkrankung beruht. § 63 Abs.1 HGB soll nämlich seiner Fassung nach bei jedem zur Verhinderung seiner Dienstleistung führenden unverschuldeten Unglück des Handlungsgehilfen und somit auch bei jedem neuen Unglück zur Anwendung kommen. Handelt es sich dagegen um wiederholte Erkrankungen, die auf dasselbe Grundleiden zurückzuführen sind, so entsteht entsprechend der Tragweite der Vorschrift ein neuer Anspruch nur dann, wenn die neue Erkrankung als ein neues unverschuldetes Unglück anzusehen ist (BAG, aaO). Das Vorliegen einer solchen Voraussetzung hat das Bundesarbeitsgericht nicht nur dann angenommen, wenn das Grundleiden, auf das der neue Krankheitsfall zurückzuführen ist, in



medizinischem Sinne völlig ausgeheilt ist und nunmehr eine medizinisch neue Erkrankung eintritt, sondern auch dann, wenn das Grundleiden zwar vom medizinischen Standpunkt aus nicht völlig ausgeheilt war, praktisch eine Ausheilung der Krankheit aber doch deshalb anzunehmen ist, weil der Handlungsgehilfe zwischen den beiden Erkrankungen im Sinne des Arbeitslebens längere Zeit die völlige Arbeitsfähigkeit wiedererlangt hatte.

Das Landesarbeitsgericht vertritt nun die Auffassung, daß es sich im vorliegenden Fall um dasselbe Grundleiden, nämlich eine Cystopyelitis (Nieren- und Blasenentzündung) handele, weil beide Erkrankungen im medizinischen Sinne ähnlichen Charakter gehabt hätte. Damit verkennt das Landesarbeitsgericht, und zwar in seinen gesamten Ausführungen, jedoch den Begriff des Grundleidens. Ein Grundleiden liegt nämlich nur dann vor, wenn die wiederholte Erkrankung auf die gleiche chronische Veranlagung des Patienten zurückzuführen ist. Liegt hingegen eine medizinisch völlig neue Erkrankung, sei es auch desselben Organs vor, so handelt es sich nicht um dasselbe Grundleiden; vielmehr sind in diesem Fall zwei voneinander unabhängige Erkrankungen und damit nach dem Zweck des § 63 HGB zwei selbständige Unglücksfälle gegeben. In letztem Fall kommt also das in der oben angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erörterte Problem der wiederholten Erkrankung auf Grund desselben Grundleidens gar nicht zum Tragen.

Das Landesarbeitsgericht hätte somit, gegebenenfalls durch Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens, klären müssen, ob es sich tatsächlich, wie es ohne weiteres unterstellt, bei den Erkrankungen der Klägerin um dasselbe Grundleiden gehandelt hat oder ob nicht zwei voneinander unabhängige und selbständige Erkrankungen vorlagen.

Wenn das Landesarbeitsgericht meint, daß ein zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz beauftragter ärztlicher Sachverständiger, dessen Bestellung die Klägerin beantragt hat, deshalb zu einer auch nur einigermaßen sicheren Beurteilung des Krankheitsverlaufs nicht in der Lage sein könnte, weil inzwischen fast ein Jahr ver-



gangen sei, und daß ein solcher Sachverständiger bestenfalls die von dem behandelnden Arzt Dr. K vertretene Auffassung bestätigen könne, nur möglicherweise, nicht aber mit Sicherheit komme die Schwangerschaft bei der zweiten Erkrankung ursächlich in Frage, so liegt hierin eine Verletzung eines allgemeinen Erfahrungssatzes. Es ist bekannt, daß die Ärzte auf Grund der Ergebnisse der medizinischen Forschung und der ärztlichen Erfahrungen und im einzelnen Falle auch an Hand der Krankenberichte noch nach längerer Zeit genaue Feststellungen über die Ursache und den Charakter einer Krankheit treffen können. Die Auskunft, die Dr. K am 7. Mai 1956 erteilte, kann schon um deswillen nicht als ausreichend angesehen werden, weil sie sich nur auf eine Anfrage der Krankenkasse bezog, nicht aber in einem Prozeßverfahren, das doch in einem ganz besonders betonten Sinne der Wahrheitsfindung dient, abgegeben wurde.

Ob eine Verletzung des § 139 ZPO durch das Landesarbeitsgericht erfolgt ist, kann bei den vorstehend aufgezeigten Umständen dahingestellt bleiben.

Da das Revisionsgericht nicht selbst die insoweit tatsächliche Feststellung treffen kann, ob die zweite Erkrankung der Klägerin ein im medizinischen Sinne neues Leiden war, ist die Zurückverweisung der Sache geboten.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Wichmann

Paul Bresch

Benhöfer.

